

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. November

1992

### Inhalt

	Seite
<b>Kirchliches Gesetz</b>	
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes (7. ÄndG-PfDG) . . . . .	181
<b>Bekanntmachungen</b>	
Bildung des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	187

### Kirchliches Gesetz

#### Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes (7. ÄndG-PfDG)

Vom 15. Oktober 1992

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Pfarrerdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1978 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 20. Oktober 1989 (GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe C Abs. 2 der Grundbestimmungen erhält folgende Fassung:

„(2) Der Pfarrer / die Pfarrerin ist in der Ausübung ihres Dienstes an den Auftrag der Kirche gebunden, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Zur Wahrnehmung dieses Amtes gehören eine Lebensführung und ein Verhalten in der Öffentlichkeit, das diesem Amt nicht widerspricht. Die Verpflichtung dazu wird mit der Ordination übernommen. Wie alle Glieder der Gemeinde steht der Pfarrer / die Pfarrerin unter dem Anspruch des Evangeliums, bedarf seines Zuspruchs und lebt aus der Gnade der Vergebung.“

2. Buchstabe C Abs. 3 der Grundbestimmungen wird gestrichen.

3. § 2 Abs. 1 Buchst. a und b erhalten folgende Fassung:

„§ 2

- (1) Anstellungsfähig ist, wer

- a) Glied der Landeskirche ist oder im Zeitpunkt der Anstellung wird. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen genehmigen;
- b) nach seiner Persönlichkeit und Befähigung für den Pfarrdienst geeignet ist;“

4. § 20 wird gestrichen.

5. In § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrats.“

6. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nimmt er/sie eine Kandidatur an, so darf er/sie bis zur Wahl den ihm/ihr übertragenen kirchlichen Dienst nicht mehr ausüben. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Weiterführung des Dienstes anordnen, solange es zur Sicherstellung der pfarramtlichen Aufgaben erforderlich ist.“

7. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Der Pfarrer / die Pfarrerin ist in seiner/ihrer Lebensführung auch in Ehe und Familie seinem/ihrer Auftrag verpflichtet.“

8. Es wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

(1) Die beabsichtigte Eheschließung ist dem Landesbischof anzuzeigen. Dabei ist die Konfessionszugehörigkeit des zukünftigen Ehepartners / der zukünftigen Ehepartnerin mitzuteilen.

(2) Hat der Landesbischof mit Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers / der Pfarrerin oder die Gemeinde Bedenken, so versucht er in einem Gespräch mit dem Pfarrer / der Pfarrerin eine Klärung herbeizuführen und erforderlichenfalls einvernehmlich den Dienstauftrag so zu ändern, daß die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht gefährdet wird. § 36 bleibt unberührt.“

9. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kommt ein Einvernehmen im Sinne des § 34a Abs. 2 nicht zustande oder nach Sachlage nicht in Betracht, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer / die Pfarrerin versetzen, wenn zu erwarten ist, daß die Eheschließung dem Pfarrer / der Pfarrerin die Ausübung seines/ihrer Dienstes in der bisherigen Pfarrstelle erheblich erschweren wird.“

10. § 35 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für das Verfahren vor dem Landeskirchenrat nach Absatz 1 und 2 gelten die §§ 74, 75, 78 und 79 entsprechend.“

11. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

(1) Der Ehepartner des Pfarrers / der Pfarrerin soll der evangelischen Kirche angehören. Er/sie muß einer christlichen Kirche (ACK-Kirche) angehören.

(2) Im Ausnahmefall kann der Landeskirchenrat von dem Erfordernis nach Absatz 1 Satz 2 befreien, wenn die Ausübung des Dienstes nicht erheblich erschwert ist. Der Ältestenkreis ist zu hören.

(3) Sofern keine anderen wesentlichen Gründe entgegenstehen, ist die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 zu erteilen, wenn erwartet werden kann, daß der Pfarrer / die Pfarrerin auch in seiner/ihrer Familie zu der Verpflichtung steht, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen (Grundbestimmungen Buchstabe C Abs. 2). Dieser Erwartung wird in der Regel dadurch entsprochen, daß ein Gottesdienst aus Anlaß der Eheschließung nach der kirchlichen Ordnung stattfindet und die Bereitschaft besteht, Kinder im christlichen Glauben zu erziehen.

(4) Wird eine Befreiung nach Absatz 2 nicht erteilt, versetzt der Landeskirchenrat den Pfarrer / die Pfarrerin in den Wartestand.“

12. § 37 wird gestrichen.

13. Die Überschrift zu Abschnitt 11 vor § 38: „Maßnahmen bei Auflösung der Ehe“ entfällt. Die §§ 38 bis 41 werden Bestandteil des Abschnitts „10 Ehe und Familie“.

14. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

(1) Sieht ein Pfarrer / eine Pfarrerin oder dessen Ehepartnerin / deren Ehepartner keinen anderen Weg als den der Ehescheidung, oder hat einer der Ehepartner die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat der Pfarrer / die Pfarrerin dies dem Landesbischof mitzuteilen. Der Landesbischof oder der Prälat oder ein anderer vom Bischof Beauftragter bemühen sich darum, den Ehepartnern seelsorgerlich zu helfen.

(2) Wird von einem Ehepartner ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer / die Pfarrerin dies unverzüglich dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für eine Klage auf Aufhebung einer Ehe.“

15. Die §§ 39 und 40 erhalten folgende Fassung:

„§ 39

(1) Die Landeskirche bildet einen Ausschuß, der im Falle des § 38 Abs. 2 mit dem Pfarrer / der Pfarrerin und nach Möglichkeit mit dem Ehepartner / der Ehepartnerin ein Gespräch führt. Das Gespräch dient zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Dienst des Pfarrers / der Pfarrerin. An dem Gespräch kann auf Seiten des Pfarrers / der Pfarrerin sowie des Ehepartners / der Ehepartnerin je eine Person ihres Vertrauens teilnehmen. Vor dem Gespräch sind der Ältestenkreis und der Dekan / die Dekanin durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu hören. Die Voten sind dem Ausschuß vorzulegen. Soweit erforderlich, können durch den Evangelischen Oberkirchenrat weitere Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden.

(2) Kommt der Ausschuß einstimmig zum Ergebnis, daß die mit der Ehescheidung verbundenen Umstände den pfarramtlichen Dienst voraussichtlich nicht erheblich erschweren werden, kommen dienstrechtliche Folgerungen nicht in Betracht. Im anderen Falle spricht der Ausschuß gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Empfehlung aus.

(3) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus zwei synodalen Vertretern des Landeskirchenrats und zwei Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats. Dem Ausschuß müssen Männer und Frauen angehören. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied desselben Geschlechts benannt.

(4) Der Ausschuß ist handlungs- und beschlußfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern.

§ 40

(1) Kommen nach Empfehlung des Ausschusses dienstrechtliche Folgerungen in Betracht, kann der Evangelische Oberkirchenrat den Pfarrer / die Pfarrerin

vorläufig ganz oder teilweise für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens von seinem/ihrem Dienst beurlauben. Ein anderer, angemessener Auftrag kann erteilt werden.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann der Landeskirchenrat den Pfarrer / die Pfarrerin nach Rechtskraft der Eheauflösung an eine andere Stelle oder in den Wartestand versetzen. Vor der Entscheidung ist dem Pfarrer / der Pfarrerin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ältestenkreis und der Dekan / die Dekanin können erneut gehört werden.

(3) Hat der Ausschuß keine Empfehlung ausgesprochen und werden neue, erhebliche Tatsachen bekannt, die eine andere Beurteilung nahelegen, so muß der Evangelische Oberkirchenrat den Ausschuß erneut befassen.

(4) Unberührt bleibt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.“

16. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Auf die Wiederverheiratung eines Pfarrers / einer Pfarrerin, dessen/deren Ehe aufgelöst ist, finden die §§ 34 bis 36 entsprechende Anwendung.“

17. Die §§ 49 und 50 erhalten folgende Fassung:

„§ 49

(1) Es gehört zur Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, daß der Pfarrer / die Pfarrerin für die Gemeindeglieder erreichbar ist.

(2) Für die Zeit der Abwesenheit von der Gemeinde sorgt der Pfarrer / die Pfarrerin für die Vertretung. Er/sie kann dabei die Hilfe des Dekans / der Dekanin in Anspruch nehmen (§ 44).

(3) Der Pfarrer / die Pfarrerin gestaltet seinen/ihren Dienst im Rahmen der geltenden Ordnungen in eigener Verantwortung. Dazu gehören angemessene Ruhe- und Erholungszeiten. Er/sie kann seinen/ihren Dienst so einteilen, daß ein Werktag in der Woche und bis zu achtmal im Jahr ein Sonntag von Diensten frei bleiben. In dieser Zeit kann er/sie sich, unbeschadet seiner/ihrer Verpflichtung nach Absatz 2, aus der Gemeinde entfernen. Freie Tage dürfen nicht zum Ausfall von Religionsunterricht führen.

§ 50

(1) Der Pfarrer / die Pfarrerin teilt dem Dekan / der Dekanin rechtzeitig mit, wenn er/sie länger als einen Tag dienstlich von der Gemeinde abwesend ist.

(2) Eine dienstliche Abwesenheit von mehr als drei Tagen bedarf der Zustimmung des Dekans / der Dekanin. Auswärtige Gemeindeveranstaltungen, wie zum Beispiel Freizeiten, bis zur Gesamtdauer von drei Wochen im Jahr bedürfen der Mitteilung, darüber hinaus der Zustimmung. Der Ältestenkreis ist zu verständigen.

(3) Für eine Abwesenheit aus anderen als aus dienstlichen Gründen gelten die Vorschriften der Urlaubsverordnung (§ 57 Abs. 3). Urlaub oder Dienstbefreiung sind rechtzeitig unter Angabe der Vertretungsregelung zu beantragen.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine Verordnung oder Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 49 und 50 erlassen.“

18. Nach § 52 werden die folgenden Paragraphen 52a bis 52h eingefügt:

**„20. Beurlaubung und Einschränkung des Dienstes aus familiären und aus sonstigen Gründen**

§ 52a

(1) Einem Pfarrer / einer Pfarrerin kann aus familiären Gründen auf Antrag

1. der Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt werden,

2. Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden, wenn er/sie

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 erfolgt die Beurlaubung unter Verlust der Pfarrstelle.

(3) Die Dauer des Urlaubs soll mindesten zwei Jahre betragen und darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Eingeschränkter Dienst und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen entscheidet der Landeskirchenrat. Bei Pfarrern/Pfarrerinnen im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

§ 52b

(1) Einem Pfarrer / einer Pfarrerin kann aus sonstigen Gründen

1. auf Antrag der Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt werden,

2. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge für mindestens zwei Jahre bis zur Dauer von insgesamt neun Jahren bewilligt werden,

3. nach Ablauf einer Dienstzeit im uneingeschränkten Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres auf Antrag Urlaub ohne

Dienstbezüge, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muß, bewilligt werden,

wenn kirchliche und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 erfolgt die Beurlaubung unter Verlust der Pfarrstelle.

(3) Eine Rückkehr zum uneingeschränkten oder eingeschränkten Dienst während der Dauer des Bewilligungszeitraums ist nur mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats zulässig. In besonderen Härtefällen läßt der Evangelische Oberkirchenrat eine Rückkehr zu, wenn dem Pfarrer / der Pfarrerin die Fortsetzung des Urlaubs oder des eingeschränkten Dienstes nicht zugemutet werden kann.

(4) Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie Urlaub aus familiären Gründen dürfen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und eingeschränkter Dienst aus familiären Gründen dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Pfarrern / Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahrs oder Semesters ausgedehnt werden.

(5) In besonders begründeten Fällen kann der Evangelische Oberkirchenrat Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und von § 52a Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 zulassen. Bei Pfarrern/Pfarrerinnen, deren Dienst nach Deputaten bemessen wird, zum Beispiel bei hauptamtlichen Religionslehrern/Religionslehrerinnen, kann der Evangelische Oberkirchenrat abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und § 52a Abs. 1 Nr. 1 den Dienst um weniger als die Hälfte einschränken. Pfarrvikaren/Pfarrvikarinnen kann der Dienst auf Antrag auch auf drei Viertel des vollen Dienstes eingeschränkt werden.

#### § 52c

(1) Eine Freistellung nach § 52a erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat, bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis (§ 63 Abs. 2 GO).

(2) Eine Freistellung nach § 52b erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis.

(3) Die Aufgaben des Pfarrers / der Pfarrerin mit eingeschränktem Dienst werden in einem Dienstplan geregelt, den der Ältestenkreis zusammen mit dem Antragsteller / der Antragstellerin im Einvernehmen mit dem Dekan / der Dekanin erstellt. Bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen wird der Dienstplan im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis erstellt.

(4) Der Pfarrer / die Pfarrerin ist verpflichtet, vor Ablauf der Freistellung daran mitzuwirken, daß eine

rechtzeitige Aufnahme des Dienstes möglich ist. Bei einer Verletzung dieser Pflicht kann der Evangelische Oberkirchenrat die Freistellung bis zum Dienstantritt verlängern.

### 21. Stellenteilung

#### § 52d

(1) Die Dienste in einer Pfarrstelle können auch an zwei bewerbungsfähige Theologen/Theologinnen zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden (§ 62 GO). Beide werden Inhaber/Inhaberin der Pfarrstelle mit allen Rechten und Pflichten. Das jeweilige Dienstverhältnis ist auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt.

(2) Die Aufgabenverteilung unter den Stellenpartnern/Stellenpartnerinnen regelt ein Dienstplan, den der Ältestenkreis zusammen mit dem Antragsteller / der Antragstellerin im Einvernehmen mit dem Dekan / der Dekanin erstellt. Der Dienstplan ist bei Bedarf zu überprüfen und abzuändern. Bei landeskirchlichen Pfarrern/ Pfarrern wird der Dienstplan im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis erstellt.

(3) Wird das Dienstverhältnis eines/einer der Stellenpartner/Stellenpartnerinnen geändert oder endet es, so gilt die Übertragung an die Stellenpartner/Stellenpartnerinnen nach Absatz 1 beiden gegenüber als aufgehoben. Ist die gemeinsame Ausübung der Dienste in der Pfarrstelle durch die Stellenpartner/Stellenpartnerinnen nicht mehr möglich oder im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so kann der Landeskirchenrat die Übertragung nach Absatz 1 aufheben und einen/eine oder beide Stellenpartner/Stellenpartnerinnen versetzen. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 74 bis 79. Bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen bleibt es bei der freien Versetzbarkeit (§ 63 Abs. 1 GO).

(4) Für das Besetzungsverfahren im Falle der Stellenteilung gilt das kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen. Im Falle des Absatzes 3 besetzt der Landesbischof die Stelle in entsprechender Anwendung der §§ 12 ff. des kirchlichen Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen, wenn der Ältestenkreis die Besetzung durch einen der bisherigen Stellenpartner/Stellenpartnerinnen beantragt. Der Bezirkskirchenrat und der Vorsitzende des Kirchengemeinderats in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sind zu hören.

### 22. Dienstwohnung, Vertretungsregelung und Amtszimmer

#### § 52e

(1) Bei einer Einschränkung des Dienstes nach den §§ 52a, 52b und 52d besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung. Im übrigen bleibt es bezüglich der Dienstwohnung bei den Regelungen des Pfarrerbesoldungsgesetzes.

(2) Pfarrer/Pfarrerinnen mit eingeschränktem Dienst werden in die allgemein geltenden Vertretungsregelungen (§ 44) einbezogen. Die Be-

lastung durch die Vertretung muß jedoch im Verhältnis zur Einschränkung des Dienstes gemindert sein.

(3) Bei einer Stellenteilung nach § 52d können die Stellenpartner/Stellenpartnerinnen bei Krankheit, Urlaub, Mutterschafts- und Erziehungsurlaub Vorschläge für die Vertretungsregelung unterbreiten. Kann der/die Dienstvorgesetzte diesen Vorschlägen nicht folgen, erfolgt die Vertretung nach den allgemein geltenden Vertretungsregelungen.

(4) Bei einer Stellenteilung nach § 52d, auch unter Ehepaaren, soll jedem/jeder Stellenpartner/Stellenpartnerin ein Amtszimmer zur Verfügung stehen.

### 23. Mitarbeit in kirchlichen Organen

#### § 52f

(1) Im Falle einer Stellenteilung nach § 52d ist jeweils einer/eine der Stellenpartner/Stellenpartnerinnen Mitglied des Ältestenkreises/Kirchenge-meinderats und in dieser Eigenschaft zugleich Mitglied der Bezirkssynode (§§ 22, 31, 82 Abs. 1 Nr. 4 GO), der/die andere nimmt beratend an den Sitzungen teil. Ist das Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt der/die andere Stellenpartner/Stellenpartnerin das Stimmrecht aus.

(2) Die Mitgliedschaft wechselt zwischen den Stellenpartnern/Stellenpartnerinnen alle zwei Jahre in der vom Ältestenkreis festgelegten Reihenfolge.

### 24. Gestaltung des eingeschränkten Dienstes durch zusätzlichen Urlaub

#### § 52g

(1) Die Einschränkung des Dienstes kann auch in der Form gewährt werden, daß der Pfarrer / die Pfarrerin seinen/ihren Dienst mit entsprechend verringerten Bezügen in vollem Umfang weiter versieht, und der Ausgleich durch zusätzlichen Urlaub erfolgt. Die Einschränkung des Dienstes muß in diesem Falle zwischen zehn und fünfundzwanzig vom Hundert liegen. Der Zusatzurlaub muß mindestens 26 Wochen betragen.

(2) Die Einzelheiten regelt der Landeskirchenrat in einer Rechtsverordnung.

### 25. Nebentätigkeit, Versorgung

#### § 52h

(1) Während einer Beurlaubung oder Einschränkung des Dienstes nach den §§ 52a bis 52d und 52g ist die Ausübung einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit unzulässig, soweit der Evangelische Oberkirchenrat keine Ausnahme zuläßt. Eine Nebentätigkeit kann im Rahmen von § 26 genehmigt werden.

(2) Die Versorgung von Pfarrern/Pfarrerinnen, die nach den §§ 52a bis 52d und 52g beurlaubt werden oder ihren Dienst befristet oder unbefristet einschränken, richtet sich nach dem Pfarrerbesoldungsgesetz und den ergänzenden staatlichen Bestimmungen (§ 56 Pfarrerbesoldungsgesetz).“

19. § 57 erhält folgende Fassung:

#### „§ 57

(1) Der Pfarrer / die Pfarrerin erhält einen jährlichen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

(2) Urlaub ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die Vertretungsregelung sichergestellt werden kann (§ 49 Abs. 2). Pfarrer/Pfarrerinnen, die Religionsunterricht erteilen, sollen ihren Urlaub nach Möglichkeit in die Ferienzeit verlegen. Ist dies nicht durchführbar, ist ihre Unterrichtsvertretung mit dem Schuldekan / der Schuldekanin zu vereinbaren. Für Pfarrer/Pfarrerinnen, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, wird der Erholungsurlaub in der Regel durch die Schulferien abgegolten.

(3) Das Nähere über den Erholungsurlaub, die Bewilligung von Urlaub und Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, die Anrechnung auf den Erholungsurlaub sowie die Voraussetzungen für das Belassen der Dienstbezüge, regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.“

20. Es wird folgender § 57a eingefügt:

#### „§ 57a

(1) Mutterschutz und Erziehungsurlaub werden gewährt in entsprechender Anwendung der für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen.

(2) Der Erziehungsurlaub ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Antritt zu beantragen. Gleichzeitig muß der Pfarrer / die Pfarrerin erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes er/sie Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will.

(3) Die Gewährung von Erziehungsurlaub von mehr als achtzehn Monaten erfolgt unter Verlust der Pfarrstelle. Dies gilt nicht, wenn der Pfarrer / die Pfarrerin beantragt, nach Ablauf dieser Zeit den Dienst bis zum Ende des Erziehungsurlaubs auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes einzuschränken, und der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis den Teildienst bewilligt. Der Verlust der Pfarrstelle tritt auch bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 52d) nicht ein, wenn der Ehepartner / die Ehepartnerin während des Erziehungsurlaubs die Vertretung der Pfarrstelle in vollem Umfang übernimmt.

(4) Bei der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub ist der Pfarrer / die Pfarrerin verpflichtet, die ortsübliche Miete für die Dienstwohnung an die Kirchengemeinde zu bezahlen. Dies gilt nicht in der Zeit, für die Teildienst bewilligt ist und nicht bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 52d).“

21. § 69 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kommt die Einleitung eines Verfahrens in Betracht, mit dem eine Beurlaubung vom Dienst oder eine vorläufige Dienstenthebung verbunden

werden kann, so kann der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrer / der Pfarrerin bis zur Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagen, wenn das weitere Wirken den Dienst voraussichtlich erschweren oder das Ansehen der Kirche gefährden würde. Mit dieser Maßnahme ist keine Minderung der Dienstbezüge verbunden. Sie darf nur für die Dauer von höchstens zwei Monaten aufrecht erhalten werden.“

**22. § 71 wird wie folgt geändert:**

1. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Pfarrer / die Pfarrerin kann auf seine/ihre Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats verzichten. Dem Pfarrer / der Pfarrerin muß eine andere Pfarrstelle übertragen werden. Ist die Übertragung innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Verzichts nicht durchführbar, ist der Pfarrer / die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Das Verfahren nach § 73 Buchst. g und § 76 bleibt unberührt.

(4) Nach Genehmigung des Verzichts soll der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrer / der Pfarrerin die Verwaltung einer Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen.“

**23. In § 72 wird folgender Absatz 3 angefügt:**

„(3) Hat ein Pfarrer / eine Pfarrerin zwölf Jahre Dienst in einer Gemeinde getan, berät der Evange-

lische Oberkirchenrat zusammen mit ihm/ihr, ob ein Stellenwechsel angeraten erscheint. Dabei ist der Ältestenkreis zu hören. Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung auch auf die landeskirchlichen Pfarrer/Pfarrerinnen.“

**24. § 73 Buchst. h wird gestrichen.**

**25. § 108 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Der Landeskirchenrat kann einen Pfarrer / eine Pfarrerin auf Antrag oder mit Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder zur Aufnahme einer Tätigkeit, die im kirchlichen Interesse liegt, ohne Dienstbezüge beurlauben. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet erfolgen.“

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den gesamten Text des Pfarrerdienstgesetzes im Blick auf eine inklusive Sprache zu überarbeiten und das Gesetz in geänderter Paragraphenfolge neu zu veröffentlichen.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1992

**Der Landesbischof**

Dr. Klaus Engelhardt

OKR 28.9.1992  
Az. 21/724

**Bildung des Schlichtungsausschusses der  
Evangelischen Landeskirche in Baden**

**A. Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende, Geschäftsstelle**

Aufgrund der Wahl der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK), die im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat erfolgte, hat der Präsident der Landessynode gemäß § 50 Abs. 2 MVG mit Wirkung vom 1. November 1992 auf die Dauer von 6 Jahren berufen:

1. zum Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses:  
Prof. Dr. Klaus Schmidt, Präsident des Landesarbeitsgerichts, 6900 Heidelberg
2. zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses:  
Dr. Joachim Wenzel, Richter am Bundesgerichtshof, 7500 Karlsruhe
3. zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses:  
Prof. Dr. Elke Ullmann, Richter am Bundesgerichtshof, 7500 Karlsruhe

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses lautet:

Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden, Blumenstr. 1, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe; Tel. 0721/147(1)-329.

Leiter der Geschäftsstelle, der dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses untersteht, ist Herr Kirchenamtsrat Heil.

**B. Ständige Beisitzer des Schlichtungsausschusses**

I. Auf Vorschlag der *Dienstgebervertreter* der ARK und mit Zustimmung der ARK vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses berufen (§ 50 Abs. 3 MVG):

Zuname, Vorname	Amts-, Funktions-, Berufsbezeichnung	Dienststelle bzw. Anstellungsträger
<u>Ständiger Beisitzer</u>		
Richter, Günter	Pfarrer	Evang. Pfarramt der Christusgemeinde Emmendingen
<u>1. Stellvertreter</u>		
Kohler, Eberhard	Kirchengemeindeamtsleiter	Evang. Kirchengemeindeamt Pforzheim
<u>2. Stellvertreter</u>		
Lutterer, Werner	Kirchengemeindeamtsleiter	Evang. Kirchengemeindeamt Lahr

II. Auf Vorschlag der *Dienstnehmervertreter* der ARK und mit Zustimmung der ARK vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses berufen (§ 50 Abs. 3 MVG):

Zuname, Vorname	Amts-, Funktions-, Berufsbezeichnung	Dienststelle bzw. Anstellungsträger
<u>Ständiger Beisitzer</u>		
Killer, Norbert	Dipl.-Sozialarbeiter (FH)	Evang. Kirchenbezirk Mosbach
<u>1. Stellvertreterin</u>		
Muth, Bettina	Erzieherin	Johannesanstalten Mosbach Schwarzacher Hof
<u>2. Stellvertreterin</u>		
Mathieu, Angela	Fachberatung für Kindertagesstätten	Diakonisches Werk in Baden, Karlsruhe

### C. Nichtständige Beisitzer des Schlichtungsausschusses

I. Von den *Dienstgebervetretern* der ARK wurden gemäß § 50 Abs. 4 MVG als nichtständige Beisitzer des Schlichtungsausschusses vorgeschlagen und benannt:

Zuname, Vorname	Amts-, Funktions-, Berufsbezeichnung	Dienststelle bzw. Mitglied des Organs der kirchlichen bzw. diakonischen Körperschaft
Becker, Rainer	Kirchengemeindeamtsleiter	Evang. Kirchengemeinde Baden-Baden
Behrens, Heiner	Geschäftsführer	Pilgerhaus Weinheim
Dangl, Jürgen	Geschäftsführer	Diakonisches Werk der evang. Kirchenbezirke im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg
Dörenbecher, Erna	Kirchenoberrechtsrätin	Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe
Elker, Werner	Kirchenverwaltungsdirektor	Evang. Kirchengemeinde Mannheim
Froese, Manfred	Geschäftsführender Vorstand	Verein für Gemeindediakonie und Rehabilitation e.V. Mannheim-Neckarau
Gramlich, Helmut	Verwaltungsdirektor	Diakonissenkrankenhaus Mannheim
Hofmeister, Helma	Heimleiterin	Stephanus-Stift Ettlingen
Krux, Else	Rechnungsamtsleiterin	Evang. Rechnungsamt Meckesheim
Oertel, Arnold	Rechnungsamtsleiter	Evang. Rechnungsamt Kehl
Roth, Eberhard	Kirchengemeindeamtsleiter	Kirchengemeinde Offenburg
Schuller, Hermann	Pfarrer	Evang. Pfarramt der Philippusgemeinde Mannheim
Weber, Wolf-Rüdiger	Kirchengemeindeamtsleiter	Evang. Kirchengemeinde Konstanz
Winkler, Hans-Jürgen	Verwaltungsleiter	Heinrich-Lanz-Krankenhaus Mannheim

II. Von den *Dienstnehmervertretern* der ARK wurden gemäß § 50 Abs. 4 MVG als nichtständige Beisitzer des Schlichtungsausschusses vorgeschlagen und benannt:

Zuname, Vorname	Amts-, Funktions-, Berufsbezeichnung	Dienststelle bzw. Anstellungsträger
Berroth, Walther	Sonderschulkonrektor	Johannesanstalten Mosbach, Schwarzacher Hof
Dümmig, Karl-Heinz	Gemeindediakon	Kranken- und Gefängnisseelsorge KB Karlsruhe
Elser, Michael	Bezirkskantor	Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe
Hochgürtel, Peter	Sozialarbeiter	Diakonisches Werk Ortenaukreis, Offenburg
Kummerlöwe, Christa	Erzieherin	Evang. Kirchengemeinde Offenburg
Mangler, Robert	Angestellter	Evang. Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr
Molz, Gerhard	Kirchenoberamtsrat	Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe
Müller, Paul	Verwaltungsangestellter	Epilepsiezentrum Kork
Naser, Gisela	Erzieherin	Evang. Kirchengemeinde Mannheim
Reith, Gerhard	Verwaltungsangestellter	Evang. Diakonissenhaus Nonnenweier
Rieth, Heidi	Erzieherin	Evang. Kirchengemeinde Freistett
Schöpf, Birgit	Gemeindediakonin	Evang. Pfarramt der Melanchthongemeinde Bretten
Sedlaczek, Helmut	Kirchensozialoberamtsrat	Diakonisches Werk Baden, Karlsruhe
Thoma, Wilfried	Verwaltungsangestellter	Evang. Rechnungsamt Tauberbischofsheim